

Beschluss des Deutschen Juristen-Fakultätentags

DJFT 2019/1

Promotion und Fachhochschulen

1. Aus gegebenem Anlass betont der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) erneut: Das Recht, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu bescheinigen, steht allein den Universitäten zu. Es folgt aus ihrer spezifischen Aufgabe, Forschung und Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz) institutionell zu vereinen.
2. Der DJFT lehnt daher die geplante Errichtung eines „Promotionskollegs für angewandte Forschung der Fachhochschulen“ in Nordrhein-Westfalen ab (Gesetzentwurf vom 12.02.2019, Landtag Drucksache 17/5018).
3. Der DJFT hält die in den Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehene Möglichkeit einer Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen der Fachhochschulen für angemessen. Er weiß sich insoweit mit dem Deutschen Hochschulverband (DHV) und dem Allgemeinen Fakultätentag (AFT) einig.